

# **RS OGH 1992/10/27 5Ob85/92, 5Ob167/03z, 5Ob274/08t, 5Ob232/09t, 5Ob14/16v, 5Ob163/16f**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.10.1992

## Norm

WEG 1975 §17

WEG 2002 §20 Abs3

WEG 2002 §34

## Rechtssatz

Entscheidend für den Auftrag zur Legung neuer Abrechnungen ist es, ob die bisher gelegten Rechnungen nicht dem Gebot entsprechen, dem einzelnen Miteigentümer und Wohnungseigentümer die Prüfung der pflichtgemäßen Erfüllung der dem Verwalter obliegenden Aufgaben nach den Gesichtspunkten der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu ermöglichen (so schon 5 Ob 100/89), wobei mit bruchstückhaften Ergänzungen nicht das Auslangen gefunden werden kann (so schon 5 Ob 1049/92).

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 85/92

Entscheidungstext OGH 27.10.1992 5 Ob 85/92

- 5 Ob 167/03z

Entscheidungstext OGH 23.03.2004 5 Ob 167/03z

Vgl auch; Veröff: SZ 2004/42

- 5 Ob 274/08t

Entscheidungstext OGH 01.09.2009 5 Ob 274/08t

Vgl; Beisatz: Eine Abrechnung nach § 20 Abs 3 WEG iVm § 34 WEG hat sich stets auf die Liegenschaft zu beziehen. Sie hat alle die Liegenschaft betreffenden Geldflüsse zu bezeichnen, alle Einnahmen- und Ausgabenposten detailliert und aufgeschlüsselt anzugeben, damit der einzelne Wohnungseigentümer die ziffernmäßige Richtigkeit kontrollieren kann. (T1); Beisatz: Ob als Ergebnis der Abrechnung einzelne Objekte oder aber in Zusammenfassung mehrerer Objekte ein einzelner Wohnungseigentümer gewählt wird, macht keinen Unterschied. Die Zusammenfassung einer Abrechnung für konkrete Wohnungseigentümer anstelle von einzelnen Objekten ist nicht gesetzwidrig. (T2)

- 5 Ob 232/09t

Entscheidungstext OGH 25.03.2010 5 Ob 232/09t

Vgl; Beisatz: Die formellen und inhaltlichen Anforderungen, die an eine Abrechnung zu stellen sind, ergeben sich aus dem Zweck der Rechnungslegungspflicht. (T3)

- 5 Ob 14/16v

Entscheidungstext OGH 23.02.2016 5 Ob 14/16v

Vgl auch; Beis wie T1

- 5 Ob 163/16f

Entscheidungstext OGH 01.03.2017 5 Ob 163/16f

Vgl auch; Beis wie T1; Veröff: SZ 2017/31

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0083417

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

21.03.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)